

Wiebke Thurm

Der Ehebegriff im europäischen Kollisions- und Zivilverfahrensrecht



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommertrimester 2017 vom Promotionsausschuss der Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft in Hamburg, als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 28. November 2018 statt. Die Arbeit befindet sich auf dem Forschungsstand ihrer Abgabe im Sommer 2017. Folgende politische Entwicklungen, Literaturbeiträge und Rechtsprechung konnten nicht berücksichtigt werden.

Ich danke meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Karsten Thorn, LL. M. (Georgetown), für die Anregung des Themas und die Betreuung dieser Arbeit sowie für die inspirierende und fröhliche Zeit, die ich als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Handelsrecht und Rechtsvergleichung verbringen konnte. Frau Professorin Dr. Dr. h.c. mult. Katharina Boele-Woelki danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Der Konrad-Adenauer-Stiftung danke ich für die Förderung meiner Doktorarbeit durch ein Promotionsstipendium.

Für wertvolle Anregungen nach akribischer Durchsicht meines Manuskripts und viele schöne Nachmittage auf dem Campus danke ich Frau Dr. Laura Rothmann, LL. M. (Chicago). Ebenfalls danken möchte ich Herrn Dr. Paolo Ramadori, LL. M., Frau Dr. Johanna Büstgens, Frau Dr. Sarah Nietner, LL. M. (Columbia) und Herrn Dr. Niklas Eckert, die meine gesamte Promotionszeit mit Rat und Tat begleitet haben. Für ihre Unterstützung bei der orthografischen Korrektur meines Texts danke ich meiner Mutter, Frau Ingrid Thurm. Ihr und meinem Vater, Herrn Joachim Thurm, danke ich zudem herzlich für ihren Zuspruch und die großzügige Unterstützung meiner gesamten Ausbildung. Meinen Eltern ist daher diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im Juli 2019

Wiebke Thurm

Inhaltsübersicht

Vorwort	7
Inhaltsverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	17
A. Einleitung	23
B. Unionsautonomer Begriff oder Verweisung?	29
I. Inhalt beider Arten der Begriffsbildung	29
II. Ausdrückliche Regelung in den Verordnungen?	31
III. Lösung nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen	41
IV. Weitergehende Einschränkung des Grundsatzes der autonomen Auslegung?	53
V. Zusammenfassung und Ergebnis: Unionsautonomer Ehebegriff	62
C. Inhalt des Ehebegriffs	64
I. Nationales Recht der Mitgliedstaaten	64
II. Auslegung der Verordnungen	120
III. Auslegung unter Rückgriff auf andere Quellen des Unionsrechts	154
IV. Synthese: Ehebegriff im europäischen Kollisions- und Zivilverfahrensrecht	218
D. Alternativen?	224
I. Prognose zur Fortentwicklung des materiellen Rechts der Mitgliedstaaten	225
II. Alternativen zur Vereinheitlichung des Kollisions- und Zivilverfahrensrechts	227
III. Austausch des Ehebegriffs?	232
IV. Zusammenfassung	239
E. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	240

Literaturverzeichnis	244
Materialienverzeichnis	270

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Abkürzungsverzeichnis	17
A. Einleitung	23
B. Unionsautonomer Begriff oder Verweisung?	29
I. Inhalt beider Arten der Begriffsbildung	29
II. Ausdrückliche Regelung in den Verordnungen?	31
1. Brüssel IIa-VO	32
2. EuUntVO	32
3. Rom III-VO	33
a) Bereichsausnahme für das Bestehen einer Ehe (Art. 1 Abs. 2 lit. b Rom III-VO)	33
b) Art. 13 Alt. 2 Rom III-VO	34
c) Ergebnis	37
4. EuGüVO	37
5. Ergebnis: Keine ausdrückliche Regelung in den Verordnungen	41
III. Lösung nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen	41
1. Grundsatz autonomer Auslegung	41
2. Reichweite: Zulässigkeit auch stillschweigender Verweisungen?	44
a) Grundsatz: Zulässigkeit stillschweigender Verweisungen	44
b) Einschränkung: Keine stillschweigende Verweisung für sog. Abgrenzungsbegriffe	46
aa) Bisherige Rechtsprechung	46
bb) Änderung der Rechtsprechung durch „Sapir“ und „Sunico“?	48
c) Ergebnis	51
3. Anwendung: Unionsautonomer Ehebegriff	52
IV. Weitergehende Einschränkung des Grundsatzes der autonomen Auslegung?	53
1. Geltung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze für familienrechtliche Begriffe?	53
a) Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung	53
b) Fehlender unionsrechtlicher Inhalt zur Konkretisierung	55
2. Herkunftslandprinzip	55
3. Besonderheiten einzelner Verordnungen	57

a)	Zusammenhang der EuUntVO mit dem HUntProt	57
aa)	Kombination von autonomer Begriffsbildung und Begriffsverweisung im HUntProt	58
bb)	Übertragung auf die EuUntVO?	59
b)	Instrumente der Verstärkten Zusammenarbeit	60
c)	Rom III-VO als kollisionsrechtliche Verordnung	61
V.	Zusammenfassung und Ergebnis: Unionsautonomer Ehebegriff	62
C.	Inhalt des Ehebegriffs	64
I.	Nationales Recht der Mitgliedstaaten	64
1.	Sachrecht	65
a)	Ehebegriff	66
aa)	Übereinstimmende Strukturmerkmale	66
(1)	Freier, übereinstimmender Willensentschluss	66
(2)	Formaler Akt der Eheschließung	66
(3)	Prinzip der Einehe	68
(4)	Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft	68
(5)	Grundsatz der Dauerhaftigkeit	69
bb)	Unterschied: Geschlecht der Ehegatten	71
(1)	Entwicklungsgeschichte	71
(2)	Regelungstechnik	74
(3)	Verbleibende Unterschiede	74
(4)	Prognose: Weitergehender Wandel?	75
cc)	Ergebnis	80
b)	Regulierung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	80
aa)	Eingetragene Partnerschaft	81
(1)	Nähe des Rechtsinstituts zur Ehe	81
(a)	Funktionsäquivalent zur Ehe	82
(b)	Rechtsinstitut unterhalb der Ehe	85
(2)	Persönlicher Anwendungsbereich	89
(a)	Beschränkung auf gleichgeschlechtliche Paare	89
(b)	Gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare	90
(c)	Auch sonstige Lebensgemeinschaften	91
(d)	Sonderfall: Nur verschiedengeschlechtliche Paare	92
(3)	Ergebnis	93
bb)	Faktische Lebensgemeinschaft	94
(1)	Ehegleiche Regelung	95
(2)	Minimale rechtliche Regulierung	96
(3)	Variabler Schutzgehalt	98

(4) Ergebnis	99
c) Zusammenfassung	100
2. Internationales Privatrecht	101
a) Ehe	101
aa) Ausgestaltung der Regelungen	102
bb) Ehebegriff	104
b) Eingetragene Partnerschaft	107
aa) Rechtsordnungen mit Partnerschaft	107
(1) Regelungsansätze	108
(2) Partnerschaftsbegriff	109
bb) Rechtsordnungen ohne Partnerschaft	111
c) Faktische Lebensgemeinschaft	112
aa) Eigene Regelung	112
bb) Einordnung in überkommene international-privatrechtliche Kategorien	114
d) Zusammenfassung	116
3. Folgerungen für den Ehebegriff im europäischen Kollisions- und Zivilverfahrensrecht	117
II. Auslegung der Verordnungen	120
1. Brüssel IIa-VO	120
a) Wortlaut	120
b) Historie	121
c) Telos	123
aa) Förderung des freien Personenverkehrs	124
bb) Herstellung internationalen Entscheidungseinklangs	125
cc) Ergebnis	125
d) Systematik	126
aa) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich der Verordnung	126
bb) Begriff der „Entscheidung“ i. S. v. Art. 21 Brüssel IIa-VO	126
cc) Keine Erfassung von Feststellungsanträgen	129
dd) Ergebnis	130
e) Würdigung	130
2. Rom III-VO	132
a) Wortlaut	133
b) Telos	133
c) Historie	133
d) Systematik	134
aa) Universelle Anwendbarkeit	134
bb) Bereichsausnahme in Art. 1 Abs. 2 lit. b Rom III-VO	134
cc) Sachliche Beschränkung auf gerichtliche Auflösungsakte?	135

dd)	Ausgestaltung der objektiven Anknüpfungsleiter	138
ee)	Spezieller ordre public-Vorbehalt in Art. 13 Alt. 2 Rom III-VO	139
ff)	Ergebnis	139
e)	Ergebnis	139
3.	EuGüVO	140
a)	Wortlaut	140
b)	Telos	140
c)	Historie	140
d)	Systematik	141
aa)	Alternative Zuständigkeit nach Art. 9 EuGüVO	141
bb)	„Eingetragene Partnerschaft“ i. S. d. Art. 3 Abs. 1 lit. a EuPartVO	142
(1)	Begriffsauslegung	142
(2)	Folgerungen für den Ehebegriff des EuGüVO	143
cc)	Ergebnis	144
e)	Ergebnis	144
4.	EuUntVO	144
a)	Begriff des Familienverhältnisses	144
aa)	Wortlaut	144
bb)	Historie	144
cc)	Telos	146
dd)	Systematik	147
ee)	Ergebnis	147
b)	Ehebegriff	148
aa)	Regelungsinhalt des Art. 4 Abs. 1 EuUntVO	148
bb)	Begriffsauslegung	150
c)	Ergebnis	152
5.	Rechtsaktübergreifende Würdigung	152
III.	Auslegung unter Rückgriff auf andere Quellen des Unionsrechts	154
1.	Unionsgrundrechte	155
a)	Grundrechtliche Begriffsinhalte	156
aa)	Ehebegriff der GRCh	156
(1)	Ehebegriff der EMRK	157
(a)	Transsexuellen-Rechtsprechung des EGMR	158
(b)	Schalk und Kopf gegen Österreich	159
(c)	Zusammenfassung	161
(2)	Weitergehende Begriffsvorgabe durch die GRCh?	162
bb)	Familienbegriff der GRCh	163
(1)	Familienbegriff der EMRK	164
(2)	Beurteilungsspielraum	166

(a) Rechtsregeln für nichteheliche Lebensgemeinschaften	166
(b) Anerkennung internationaler Paarbeziehungen	169
(3) Zusammenfassung	170
cc) Folgerungen für die Verordnungen	170
b) Gleichheitsgrundrechte (Art. 20 und Art. 21 Abs.1 GRCh)	171
aa) Allgemeines Gleichbehandlungsgebot (Art. 20 GRCh)	171
bb) Diskriminierungsverbot (Art. 21 Abs. 1 GRCh)	172
(1) Verhältnis zu Art. 19 Abs. 1 AEUV und Art. 14 EMRK	173
(2) Zusätzliche Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 GRCh	177
(3) Zusammenfassung	178
cc) Rechtsprechung zur Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften	178
(1) EuGH	179
(a) Grant	179
(b) D und Schweden gegen Rat	180
(c) Maruko und Römer	181
(d) Zusammenfassung	183
(2) EGMR	183
(a) Lebensgemeinschaften von Geschwistern	184
(b) Verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften	186
(c) Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften	186
(aa) Kein Recht auf Eheschließung	186
(bb) Rechtliche Gleichstellung?	187
(d) Zusammenfassung	191
dd) Folgerungen für die Verordnungen	191
(1) Ehebegriff	192
(2) Familienbegriff	193
c) Zusammenfassung	194
2. Grundfreiheiten	195
a) Vorgaben für das Namensrecht	195
b) Anerkennungspflicht für familienrechtliche Statusverhältnisse?	198
c) Zusammenfassung	202
3. Materielles Sekundärrecht	203
a) Statut der Beamten der Europäischen Union	203
aa) Alte Rechtslage	203
bb) Neue Rechtslage	204
(1) Inhalt des Art. 1d (96) Abs. 1 Beamtenstatut	205
(2) Folgerungen für den Ehebegriff des Beamtenstatuts	206
cc) Zusammenfassung	206
b) Richtlinien zum Familiennachzug	207

aa) Alte Rechtslage	208
bb) Neue Rechtslage	210
(1) Unionsbürger-RL	210
(a) Begriff des „Familienangehörigen“	210
(b) Begriff des „Ehegatten“	213
(2) Drittstaatler-Richtlinien	214
(a) Begriff des „Familienangehörigen“	215
(b) Begriff des „Ehegatten“	216
(3) Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 21 Abs. 1 GRCh?	216
cc) Zusammenfassung	217
c) Folgerungen für die Begriffsinhalte des europäischen Kollisions- und Zivilverfahrensrechts	218
IV. Synthese: Ehebegriff im europäischen Kollisions- und Zivilverfahrensrecht	218
1. Begriffskern	218
2. Drittstaatliche Mehrehen	219
3. Gleichgeschlechtliche Ehen	220
4. Eingetragene Partnerschaften	222
5. Faktische Lebensgemeinschaften	223
6. Ergebnis	223
D. Alternativen?	224
I. Prognose zur Fortentwicklung des materiellen Rechts der Mitgliedstaaten	225
II. Alternativen zur Vereinheitlichung des Kollisions- und Zivilverfahrensrechts	227
1. Optionale Sachrechtsvereinheitlichung	227
2. Anerkennung von Rechtslagen	230
III. Austausch des Ehebegriffs?	232
1. Vorschlag <i>Sonnenbergers</i>	232
2. Übernahme für das europäische Kollisions- und Zivilverfahrensrecht?	234
IV. Zusammenfassung	239
E. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	240
Literaturverzeichnis	244
Materialienverzeichnis	270

A. Einleitung

Der Begriff der Ehe bildet einen „Schlüsselbegriff“¹ des europäischen internationalen Familienrechts. Er beschreibt den sachlichen Anwendungsbereich von vier Verordnungen, der Brüssel IIa-VO², der Rom III-VO³, der EuUntVO⁴ sowie der EuGüVO⁵, und bestimmt so darüber, ob ein mitgliedstaatliches Gericht seine Zuständigkeit und das anwendbare Recht anhand der europäischen oder der nicht vereinheitlichten nationalen Vorschriften ermittelt.

Mit dem Erlass der Brüssel II-VO⁶ begann im Jahre 2000 die europäische Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts. So wurde das internationale Zivilverfahrensrecht (Zuständigkeit, Anerkennung, Vollstreckung) für Ehescheidungen und damit in Zusammenhang stehende Verfahren zur elterlichen Verantwortung für die gemeinsamen Kinder vergemeinschaftet. Ein auf der Grundlage dieser Verordnung erwirktes Scheidungsurteil wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt. Es folgte die EuUntVO, die als „umfassendes Rechtsinstrument“⁷ sowohl das internationale Verfahren als auch das anwendbare Recht für Unterhaltssachen regelt. Zur Vereinheitlichung des Scheidungskollisionsrechts erging sodann die Rom III-VO. Weil die

- 1 So *Kohler*, IPRax 2015, 52, 52 in Bezug auf den Begriff der „Zivil- und Handelssache“, der wie der Ehebegriff den sachlichen Anwendungsbereich von Verordnungen des europäischen Kollisions- und Zivilverfahrensrechts beschreibt.
- 2 VO (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 v. 27.11.2003, ABl. EU 2003 Nr. L 338, S. 1.
- 3 VO (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts v. 20.10.2010, ABl. EU 2010 Nr. L 343, S. 10.
- 4 VO (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen v. 18.12.2008, ABl. EU 2009 Nr. L 7, S. 1.
- 5 VO (EU) 2016/1103 des Rates v. 24.6.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit über die Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABl. EU 2016 Nr. L 183, S. 1.
- 6 VO (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder v. 29.5.2000, ABl. EU 2000 Nr. L 160, S. 19. Die Verordnung wurde bereits im Jahre 2003 überarbeitet. Sie wurde um Regelungen zur Vollstreckung in Umgangssachen ergänzt und ihr Anwendungsbereich auf sorgerechtlche Streitigkeiten zwischen Unverheirateten erweitert. Im Folgenden wird die neue Fassung der Brüssel II-VO als „Brüssel IIa-VO“ bezeichnet.
- 7 *Rauscher-Andrae*, EuZPR/EuIPR, Einl. EuUntVO Rn. 13.

für familienrechtliche Maßnahmen erforderliche Einstimmigkeit im Rat nicht zu erzielen war, musste die Verordnung im Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit von nur 14 Mitgliedstaaten⁸ erlassen werden. Die Gerichte dieser Staaten ermitteln seitdem auch das auf die Scheidung anwendbare Recht nach europäisch-einheitlichen Regeln. Als letzte Maßnahme ist kürzlich die Verordnung zum internationalen Ehegüterrecht verabschiedet worden. Erstmals hatte die Kommission parallel zum Eherecht einen Rechtsakt für das Güterrecht eingetragener Partnerschaften vorgeschlagen.⁹ Nach langen Verhandlungen im Rat scheiterten auch diese Dossiers an dem Erfordernis der Einstimmigkeit, sodass sich 18 Staaten die Verstärkte Zusammenarbeit für beide Vorschläge genehmigen ließen.¹⁰

Seit Inkrafttreten der Verordnung zum Güterrecht ist die Europäisierung des internationalen Eherechts nahezu abgeschlossen. Allein das Recht der Eheschließung bestimmt sich noch nach nationalen Kollisionsnormen. Zweck der bereits erfolgten Vereinheitlichung ist es, einen europäischen Rechtsraum zu schaffen, den freien Personenverkehr und letztlich den Europäischen Binnenmarkt zu fördern.¹¹ Im nicht vereinheitlichten Zustand birgt das internationale Familienrecht erhebliche Risiken für Paare, die von ihrer Unionsbürgerschaft Gebrauch machen, indem sie ihren Herkunftsstaat verlassen und in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, studieren oder sich aus anderem Grunde dauerhaft dort aufhalten. Die Sachrechte der 28 Mitgliedstaaten divergieren auf dem Gebiet des Familienrechts erheblich.¹² Auch die Kollisions- und Zivilverfahrensrechte unterscheiden sich. Somit können sicher ge-

8 Belgien, Bulgarien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien und Slowenien (ErwG 6 Rom III-VO). Mittlerweile sind auch Litauen (KOM-Beschluss 2012/714/EU v. 21.11.2012), Griechenland (KOM-Beschluss 2014/39/EU v. 27.1.2014) und Estland (KOM-Beschluss (EU) 2016/1366 v. 10.8.2016; VO gilt ab dem 11.2.2018) beigetreten.

9 Der Vorschlag wurde zusammen mit der EuGüVO als VO des Rates (EU) 2016/1104 v. 24.6.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts, der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABl. EU 2016 Nr. 183, S. 30 („EuPartVO“) verabschiedet.

10 Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland, Schweden und Zypern, ErwG 11 der EuGüVO; diese Staaten nehmen auch an der EuPartVO teil (ErwG 11).

11 ErwG 1 der Brüssel IIa-VO lautet: „Die Mitgliedstaaten haben sich zum Ziel gesetzt, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau dieses Raums hat die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.“ Ebenso ErwG 1 der Rom III-VO, der EuUntVO sowie der EuGüVO.

12 *Martiny*, FPR 2008, 187, 191; *ders.*, RabelsZ 59 (1995), 419, 453: „Vielzahl verschiedener Sachrechte mit unterschiedlichen Detaillösungen.“

glaubte Rechte, aber auch Pflichten aufgrund eines mit dem Ortswechsel verbundenen Statutenwechsel verloren gehen.¹³ Beispielsweise garantiert das österreichische Recht dem unschuldig geschiedenen Ehegatten, der während des Bestehens der Ehe nicht erwerbstätig ist und den Haushalt führt, auch nach der Scheidung den Erhalt des ehelichen Lebensstandards.¹⁴ Hingegen gilt im deutschen Unterhaltsrecht der Grundsatz der Eigenverantwortung.¹⁵ Bei kollisionsrechtlicher Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt führt ein Umzug zwischen diesen Ländern – je nach Richtung – im Falle einer Scheidung entweder dazu, dass der haushaltsführende Ehegatte seine Ansprüche verliert oder sich der andere unvermittelt Verpflichtungen ausgesetzt sieht.

Aufgrund der Unterschiede drohen einander widersprechende Entscheidungen und ein Wettlauf zu den Gerichten. Diese Gefahr besteht etwa für die güterrechtliche Auseinandersetzung der Ehe eines griechisch-ungarischen Paares, wenn es zunächst in Griechenland heiratet und lebt, sodann nach Ungarn zieht und sich dort schließlich scheiden lässt.¹⁶ Für die Entscheidung der anschließenden Gütersache würden griechische Gerichte griechisches Recht anwenden, ungarische Gerichte hingegen ungarisches Recht, denn in der einen Rechtsordnung bildet der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Eheschließung das kollisionsrechtliche Anknüpfungsmoment, während es in der anderen auf den Zeitpunkt der Scheidung ankommt.¹⁷ Jeder Ehegatte wäre in der Folge versucht, schnellstmöglich die Gerichte des Staates anzurufen, dessen Recht für ihn günstiger ist.¹⁸ Erkennt ein mitgliedstaatliches Gericht einen anderenorts erwirkten Titel nicht an, können schlimmstenfalls „hinkende Rechtsverhältnisse“¹⁹ entstehen, etwa weil die Ehe in einem Mitgliedstaat als geschieden gilt, in einem anderen aber nicht.

Durch die Rechts-, aber auch die Sprachunterschiede kann nicht oder jedenfalls nur mit hohem finanziellem Aufwand ermittelt werden, welche Gerichte für einen Sachverhalt zuständig sein werden und welche Gesetze gelten.²⁰ Zusammengenommen führen diese Risiken zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für internationale

13 *Dethloff*, AcP 204 (2004), 544, 554.

14 § 69 Abs. 2 österreichisches Ehegesetz; Beispiel von *Dethloff*, AcP 204 (2004), 544, 555.

15 § 1569 BGB.

16 Beispiel der Kommission, KOM (2011) 125/3, S. 2.

17 Art. 15 griechisches ZGB; § 39 Abs. 1 ungarische IPR-VO.

18 KOM (2011) 125/3, S. 3.

19 Ausführlich zum Phänomen des hinkenden Rechtsverhältnisses *Kropholler*, IPR, § 35.

20 *Dethloff*, AcP 204 (2004), 544, 550–51; *Streinz*, in: FS Coester-Waltjen, S. 271, 273.

Paare,²¹ obwohl im Bereich der persönlichen Rechtsbeziehungen gerade ein gesteigertes Sicherheitsbedürfnis besteht.²²

Theoretisch wird den Problemen internationaler Paare durch die Rechtsvereinheitlichung mittels der Verordnungen zum internationalen Familienrecht abgeholfen. Die Rechtsakte gelten in allen Mitgliedstaaten unmittelbar. Der Unionsbürger kann so einem in seiner Sprache abgefassten Gesetzestext im Vorhinein den Gerichtsstand sowie das anwendbare Recht für seinen Rechtsstreit entnehmen. Um die Zuständigkeit mehrerer Gerichte zu verhindern, können die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen.²³ Weil die Verordnungen den gewöhnlichen Aufenthalt als Anknüpfungsmoment verwenden, bleibt ein Statutenwechsel zwar möglich, dieser kann aber durch eine Rechtswahl verhindert werden.²⁴ Der Bürger darf zudem darauf vertrauen, dass ein nach den vereinheitlichten Zuständigkeitsvorschriften erwirktes Urteil in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und auch vollstreckt werden wird.²⁵

Praktisch erfüllen die europäischen Verordnungen zum internationalen Familienrecht ihren Zweck allerdings nur bedingt. Eine Ursache hierfür ist, dass die Brüssel IIa-VO, die Rom III-VO, die EuUntVO und die EuGüVO ihren sachlichen Anwendungsbereich mit der „Ehe“ beschreiben, ohne den Begriff zu definieren. Freilich ist der Begriff nicht aus sich heraus verständlich. Zwischen den Mitgliedstaaten besteht hinsichtlich seiner Bedeutung keine Einigkeit. Seit Verabschiedung der Brüssel II-VO im Jahre 2000 haben im materiellen Familienrecht der Mitgliedstaaten „geradezu stürmische“²⁶ Entwicklungen stattgefunden. Wesentlich ist dabei die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Einige Mitgliedstaaten haben die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet.²⁷ Andere haben für gleichgeschlechtliche Paare Rechtsinstitute neben der Ehe geschaffen, die inhaltlich nahezu identisch zu dem herkömmlichen Rechtsinstitut ausgestaltet sind.

21 Der Begriff des internationalen Paares wird für die Zwecke dieser Arbeit weit verstanden. Er erfasst sowohl Paare mit Partnern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit als auch mobile Paare, das heißt solche, bei denen einer oder auch beide Partner in einem anderen als ihrem Herkunftsstaat leben.

22 von Hoffmann/Thorn, IPR, § 5 Rn. 16.

23 Art. 4 EuUntVO; Art. 7 EuGüVO; in der Brüssel IIa-VO ist die Möglichkeit, einen Gerichtsstand zu wählen, nicht vorgesehen.

24 Art. 22 EuGüVO; Art. 5 Rom III-VO.

25 Art. 17–25 EuUntVO; Art. 36–57 EuGüVO; Art. 21–39 Brüssel IIa-VO.

26 Sonnenberger, in: FS Martiny, S. 181, 190.

27 Im Folgenden wird für die geschlechtsneutrale Ehe auch der Begriff der „gleichgeschlechtlichen Ehe“ verwendet. Der Begriff beschreibt das hiermit bezeichnete Rechtsphänomen nicht ganz zutreffend, weil die Staaten, die die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet haben, keine besondere Eheform für diese Paare geschaffen haben. Weil der Begriff „gleichgeschlechtliche Ehe“ in der Wissenschaft dennoch gebräuchlich ist (z. B. Sloan, StAZ 2014, 136, 136), wird er auch in dieser Arbeit verwendet.

Auch das faktische Zusammenleben eines Paares löst in manchen Rechtsordnungen dieselben Rechtsfolgen aus wie die Ehe.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Globalisierung Menschen aus Drittstaaten in die Europäische Union einwandern oder in ihr Zuflucht suchen.²⁸ Durch diesen Zuzug wird die Union mit Eheformen konfrontiert, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unbekannt sind.²⁹ Vor einiger Zeit berichteten deutschen Medien beispielsweise über einen Imam, der mit seinen drei Ehefrauen in Deutschland lebt.³⁰ Der staatenlose Palästinenser ist mit einer Frau nach deutschem, mit zwei weiteren nach islamischem Recht verheiratet.³¹

Welche dieser Ehephänomene oder ehегleichen Rechtsinstitute erfasst der Ehebegriff des europäischen internationalen Familienrechts? Weil die Verordnungen mit der Ehe einen ausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriff verwenden, um ihren Anwendungsbereich zu beschreiben, bleibt die beschriebene Rechtsunsicherheit für viele internationale Paare trotz Rechtsvereinheitlichung bestehen. Nach wie vor lässt sich nicht im Vorhinein verlässlich klären, nach welchen Regeln – den europäischen Verordnungen oder dem nationalen Recht – ein mitgliedstaatliches Gericht seine Zuständigkeit und das anwendbare Recht ermitteln und die Sache sodann entscheiden wird. Einst bezeichnete *Mankowski* die *culpa in contrahendo* als „Nagelprobe für den Vertragsbegriff des europäischen IZPR und IPR“.³² Gleichermaßen lassen sich die neuen familienrechtlichen Rechtsinstitute als Prüfung beschreiben, in welcher der Ehebegriff seine Tauglichkeit als Abgrenzungskriterium im europäischen Kollisions- und Zivilverfahrensrecht beweisen muss.

Mit dieser Arbeit soll der Inhalt des Ehebegriffs für das europäische Kollisions- und Zivilverfahrensrecht bestimmt werden. Die Untersuchung erfolgt in zwei Schritten. Zuerst wird untersucht, ob der Begriff „Ehe“ in den Verordnungen unionsautonom oder als Begriffsverweisung auf eine nationale Rechtsordnung zu verstehen ist (B.). Weil im Ergebnis von einem unionsautonomen Konzept auszugehen ist, wird sodann (C.) der Inhalt des Begriffs bestimmt. Dies geschieht unter Rückgriff auf das Recht der Mitgliedstaaten, den Zweck und die Systematik der Verordnungen, die Vorgaben der Unionsgrundrechte und der Grundfreiheiten sowie den Inhalt des Begriffes in Rechtsakten des materiellen Sekundärrechts.

28 *Beaumont*, *RabelsZ* 73 (2009), 509, 511; *Dethloff*, *ZEuP* 2007, 992, 992.

29 *Dethloff*, in: FS Schwenger, S. 409, 409.

30 SZ online v. 14.2.2011, 17:11 Uhr „Imam Abu Adam – der Mann, der das Klischee bediente“, als Beispiel für die Existenz von Polygamie in Deutschland aufgegriffen von *Coester-Waltjen/Coester*, in: FS Hahne, S. 21, 22.

31 SZ online v. 17.5.2011, 19:04 Uhr „Imam Abu Adam: Prozess gegen Frau – der Schleier ist gelüftet“.

32 *Mankowski*, *IPRax* 2003, 127, 127.

Die wachsende Bedeutung von Rechtsinstituten neben der Ehe schürt allerdings Zweifel, ob der eingeschlagene Weg der Rechtsvereinheitlichung zukunftsfruchtig ist. Abschließend (D.) wird daher untersucht, ob anstelle der Vereinheitlichung des europäischen Kollisions- und Zivilverfahrensrechts unter Verwendung des Ehebegriffs ein alternativer Weg zum Abbau der Mobilitätsrisiken internationaler Paare beschritten werden kann und sollte.